



1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NIESTE

aufgrund § 14 der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Nieste (kurz: Kita-Satzung) vom 21.12.2023:

Aufgrund der §§ 25ff, 26, 27ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in ihrer Sitzung am 11. September 2025 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Nieste vom 21.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Begriffe „Erziehungsberechtigte“, „Eltern“ und „Elternteil“ und deren grammatikalische Formen werden in der gesamten Satzung durch die Begrifflichkeit „Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte“ oder „Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte“ und deren grammatikalischen Formen ersetzt

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.“

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Kostenbeitragspflicht“ durch die Wörter „Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungserstattung“ ersetzt.



§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:
- „Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungserstattungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Auf § 15 Absatz 9 der Kita-Satzung wird ausdrücklich verwiesen.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nieste, den 29. September 2025

Der Gemeindevorstand

Gez. Missing, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. September 2025 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Den 29. September 2025

Gez. Missing, Bürgermeister